

ENEV 2014 – Veränderungen im Überblick

BSZ-Kamenz

Fachschule Holztechnik

Hohe Str. 4

01917 Kamenz

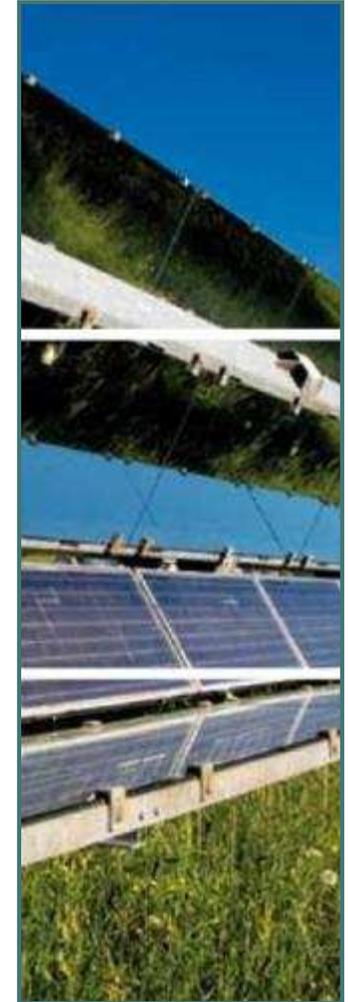
13.03.2014

Referent: Uwe Kluge



Aufgaben der Sächsischen Energieagentur

- Initiierung und Entwicklung von **Lösungsstrategien** sowie Begleitung von **Modellprojekten und Verbundvorhaben** in den Bereichen Energieeffizienz und nachhaltige Energieversorgung
- **Initialberatung** zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien unter Einbeziehung von Fördermöglichkeiten
- Aufbau gezielter **Weiterbildungsprogramme** und zielgruppenspezifischer **Öffentlichkeitsarbeit** sowie Netzwerkbildung zum Erfahrungs- und Informationsaustausch



Zielgruppen und Adressaten

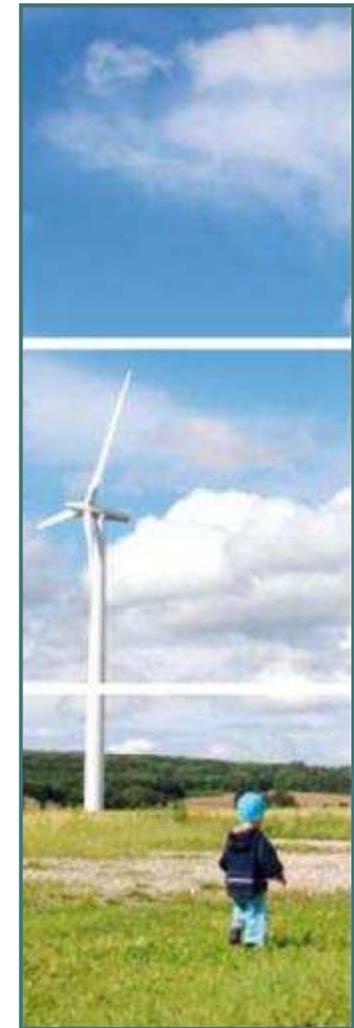
- kleine und mittlere sächsische **Unternehmen**
- private **Haushalte** - sächsische Bürgerinnen und Bürger
- öffentliche Verwaltung – **Kommunen und Landkreise**
- **Schulen** - Schülerinnen und Schüler

SAENA - Netzwerk

- **Bündelung landesweiter Aktivitäten**
- **Zusammenarbeit mit Multiplikatoren:** Innungen, EVUs, Wirtschaftsverbände, Kammern, Hochschulen usw.

Arbeitsweise der SAENA

- **unabhängig und frei von Wirtschaftsinteressen**
- **nicht gewerblich tätig und ausschließlich ideell tätig**



Agenda

1. Vorstellung der sächsischen Energieagentur
- 2. Umwelt- und energiepolitische Rahmenbedingungen**
3. Die Rahmenbedingungen der ENEV
4. Die Novelle der Energieeinsparverordnung im Detail
5. Fragen

Problemstellung (sowohl kommunal wie privatwirtschaftlich)

„Auf Gebäude entfallen 40 % des
Gesamtenergieverbrauchs der Union“

(Auszug aus der RICHTLINIE 2010/31/EU DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vom 19. Mai 2010)



Quelle: sueptitz.net

- ⇒ ständig steigende Energiekosten
- ⇒ dramatisch sinkende Einnahmen in den kommunalen Kassen
- ⇒ Erfordernis von baulichen und technischen Sanierungen in den nächsten Jahren.
- ⇒ Auflagen aus gesetzlichen Anforderungen

Warum wird die EnEV geändert?

Grundlage der deutschen Gesetzgebung bildet die EU-Richtlinie 2010/31/EG - EU-Gesamtenergieeffizienzrichtlinie für Gebäude

aufgrund der nationalen Verpflichtungen daraus Anpassung:

- Energieeinsparungsgesetz (EnEG)
(derzeit aktuelle Fassung gilt seit 13.07.2013)

darauf basierend, mit konkreten Regelungen:

- Energieeinsparverordnung (EnEV) als deutsche Bundesrechtsverordnung
(derzeit aktuelle EnEV 2009 --> Fassung vom 18.03.2009
ab **01.05.2014** EnEV 2014 --> Fassung vom 16.10.2013)

➔ Die EnEV stellt Anforderungen an zu **errichtende Gebäude**, bzw. bei Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden, sofern dabei **Außenbauteile geändert** bzw. **erstmalig eingebaut** werden.

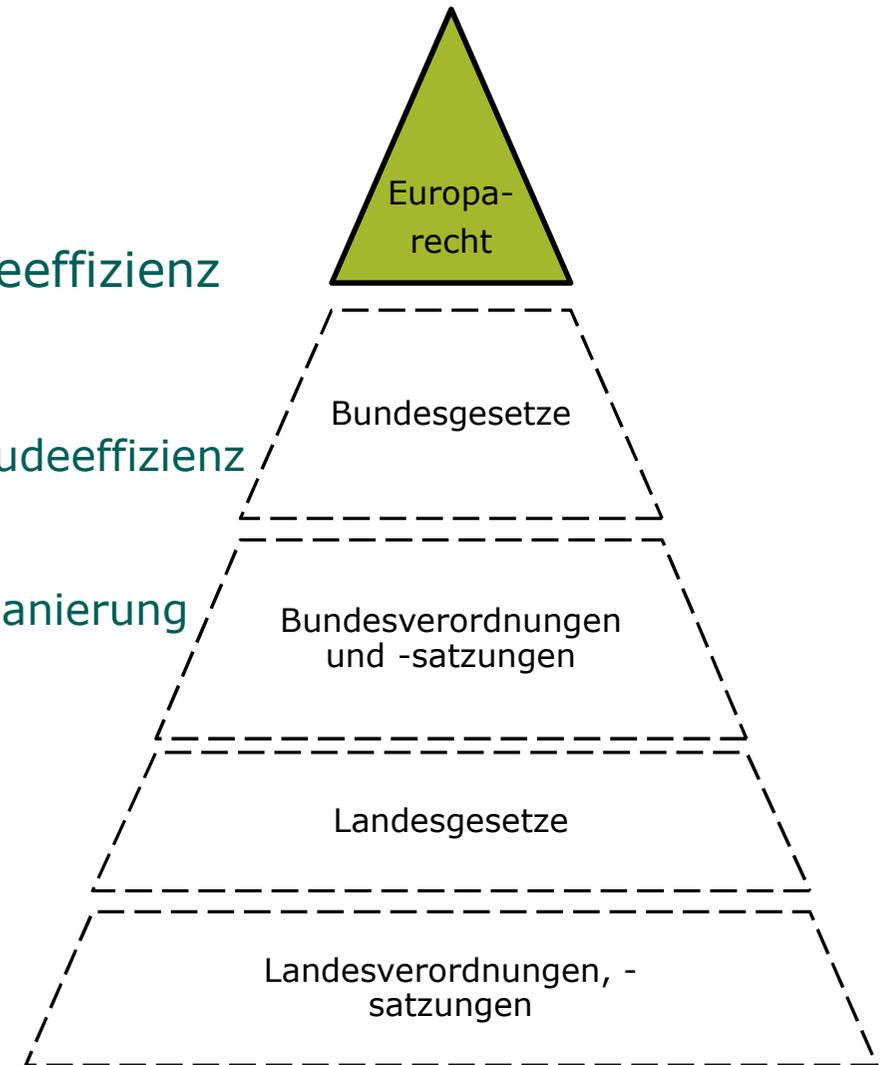


Energierrechtliche Grundlagen - Europa

Beschluss auf EU-Ebene:

Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vom 19.05.2010

- Festlegung von Berechnungsmethoden zur Gebäudeeffizienz
 - Festlegung energetischer Mindestanforderungen für Wohn- und Nichtwohngebäude bei Neubau, Sanierung und im Bestand
- Zielstellung im Neubau:
„Niedrigstenergiegebäude“ ab 2021
- Definition von Anreizmechanismen und Marktschranken durch die EU-Mitgliedsstaaten
 - Anpassung der Regelungen zum Energieausweis



Rechtliche Grundlagen - Deutschland

Änderungs-Beschluss auf Bundesgesetz-Ebene:

- Energieeinspargesetz (EnEG) Anpassung vom 04.07.2013
- Korrektur der bisherigen Regelungen zu Neubauanforderungen:
 - ab 2021 Einführung Niedrigstenergiegebäude
 - ab 2019 Einführung Niedrigstenergiegebäude bei öffentlichen Gebäuden
- Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten sowie Datenauswertung durch die Organe des Verordnungsgebers
- Außerkraftsetzung des Verbots von elektrischen Speicherheizsystemen



Rechtliche Grundlagen - Deutschland

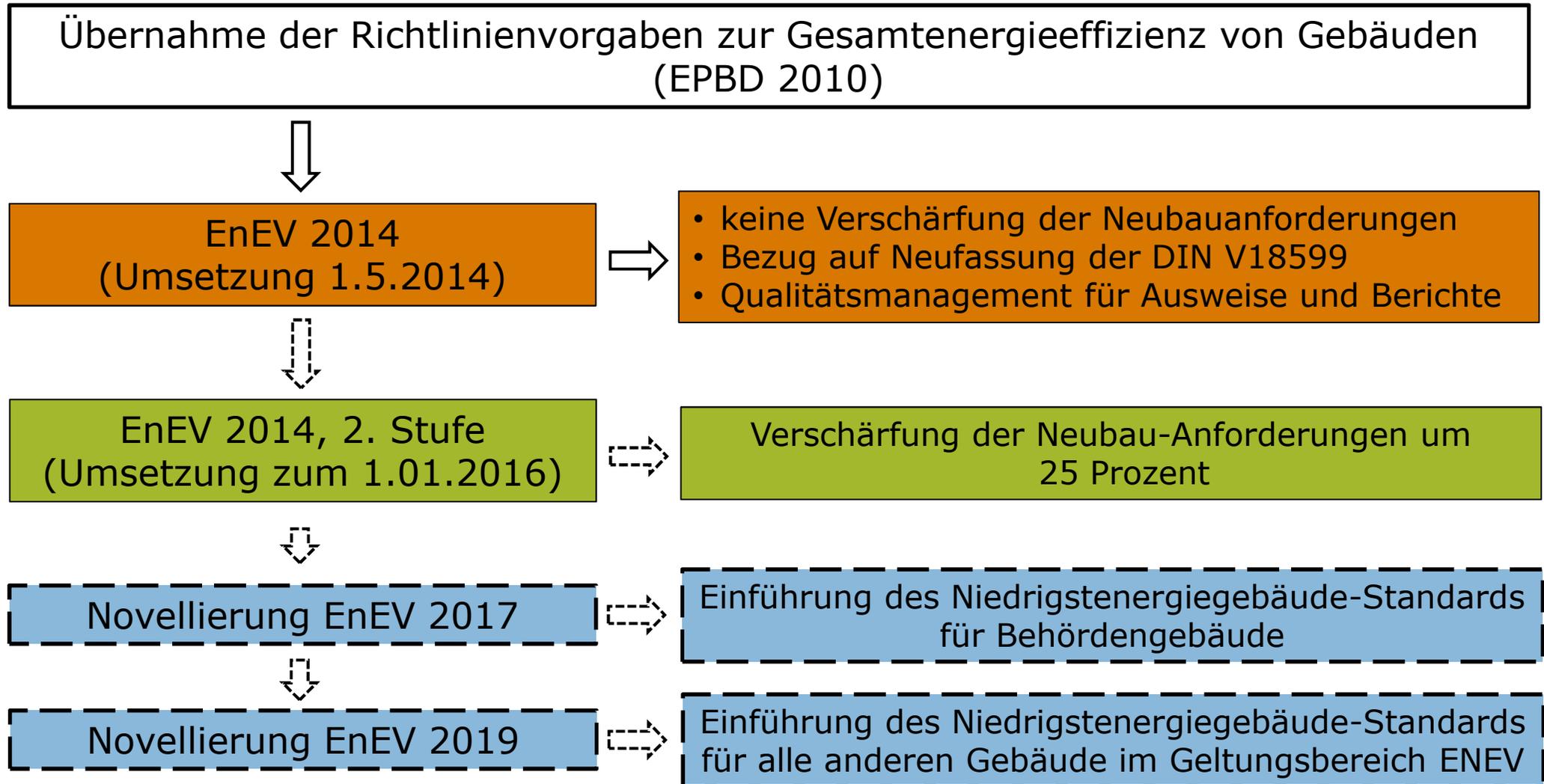
Änderungs-Beschluss auf Bundesverordnungs-Ebene durch:

– Energie-Einsparverordnung (EnEV2014)
(Inkrafttreten 01.05.2014)

- Verschärfung der Neubauanforderungen von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden
- Senkung des Primärenergiefaktors von Strom
- Einführung der Pflicht zur Nennung von Energiekennwerten in Immobilienanzeigen
- Einführung eines Kontrollsystems für Energieausweise
- Neudefinition zur Einsichtnahme von Energieausweisen
- Einführung eines Kontrollsystems für Inspektionsberichte von Klimaanlage



Ausblick Entwicklung der Energieeinsparverordnung



Agenda

1. Vorstellung der sächsischen Energieagentur
2. Umwelt- und energiepolitische Rahmenbedingungen

3. Die Rahmenbedingungen der ENEV

4. Die Novelle der Energieeinsparverordnung im Detail
5. Fragen

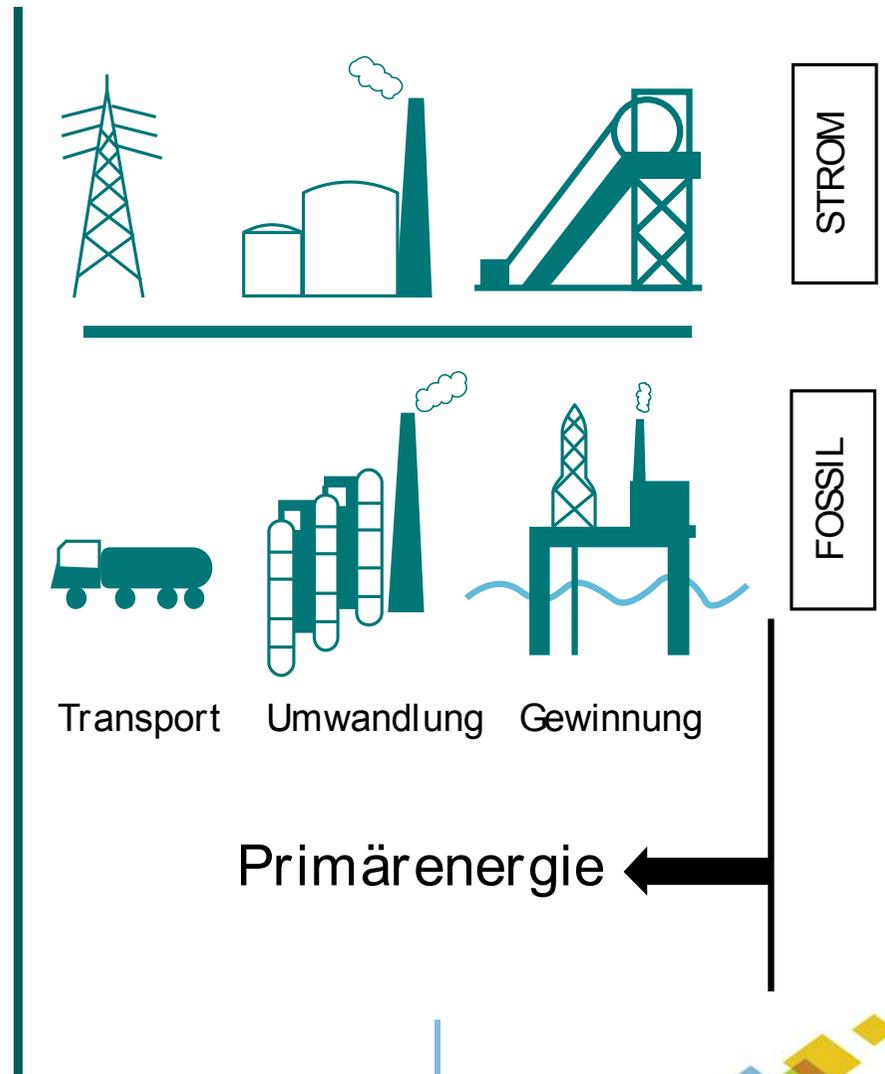
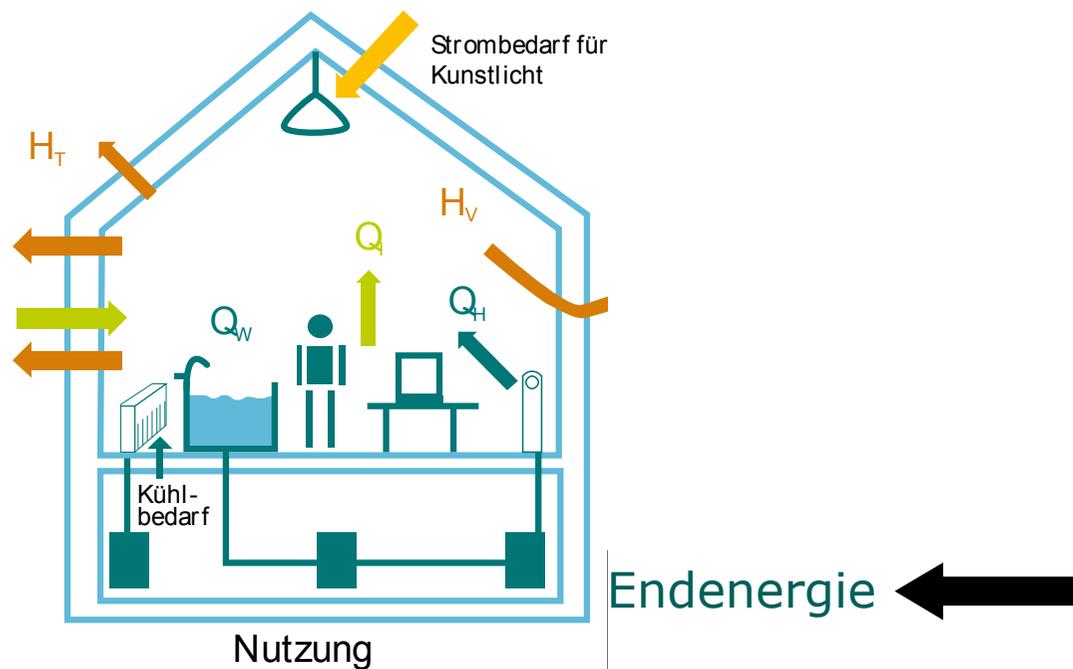
Rahmenbedingungen für die ENEV

1. Primärenergiebedarf

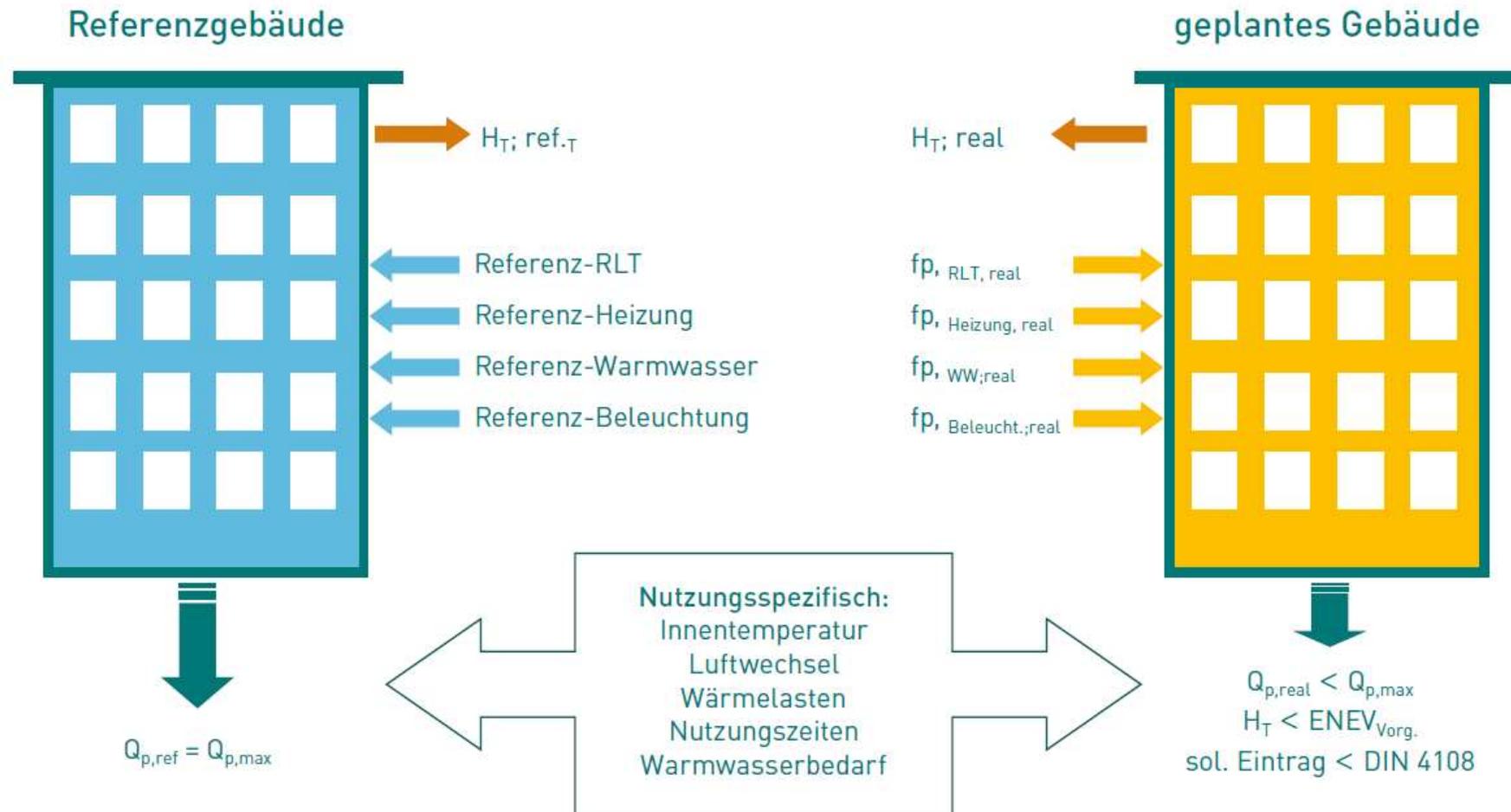
Maß für die CO₂ Bilanz des Gebäudes

2. spez. Transmissionswärmeverlusts

Maß für die energetische Qualität der Gebäudehülle



EnEV-Referenzgebäude-Berechnungsverfahren



Energieeffizienzpotentiale aus Sicht der ENEV

- Große Bandbreite für Erfüllung der Verordnung
- Möglichkeit der Suche nach einem Wirtschaftlichen Optimum

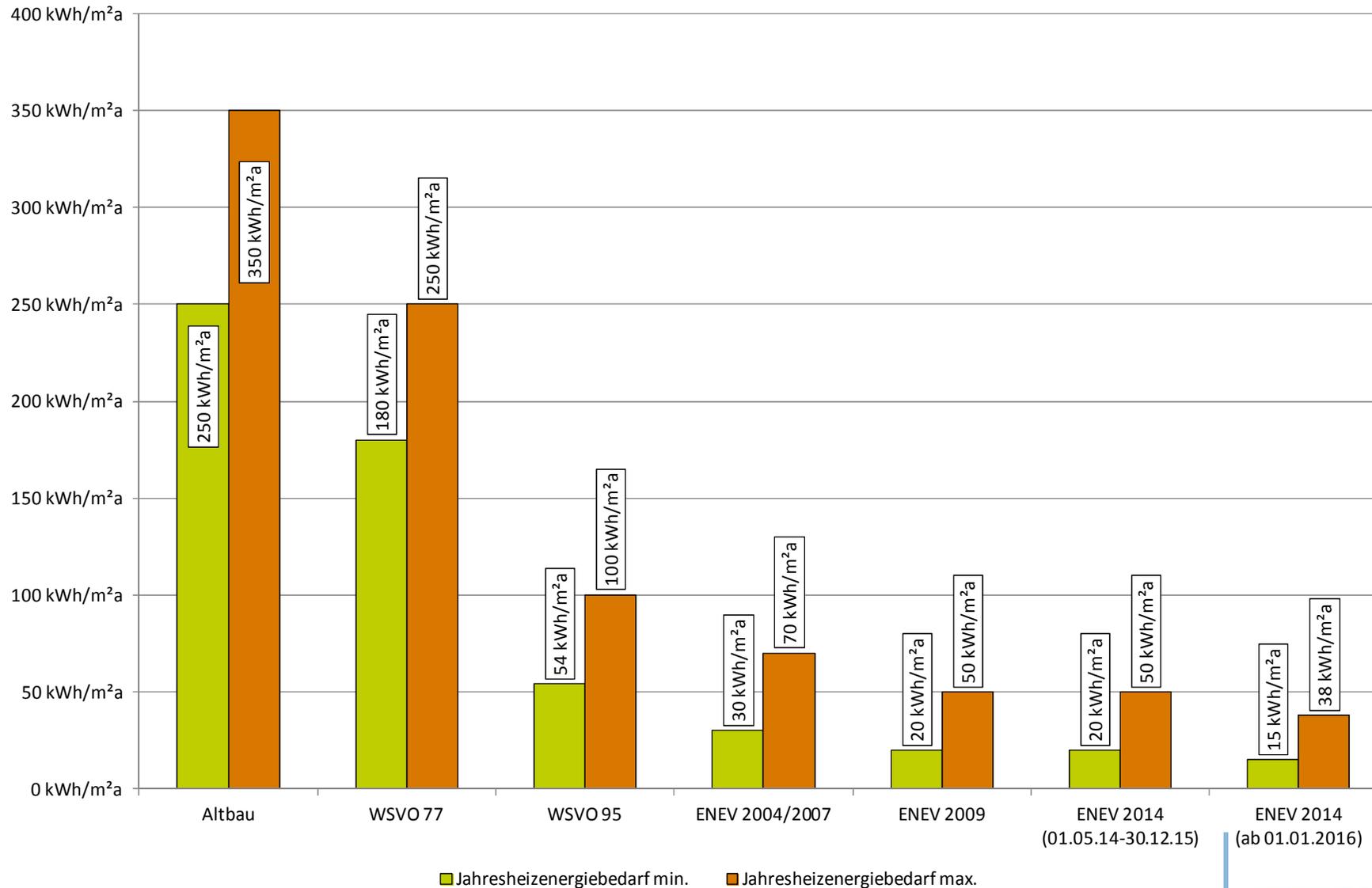


Wirtschaftlichste Lösung

überwiegender
Einsatz
erneuerbarer CO2
freier Energien

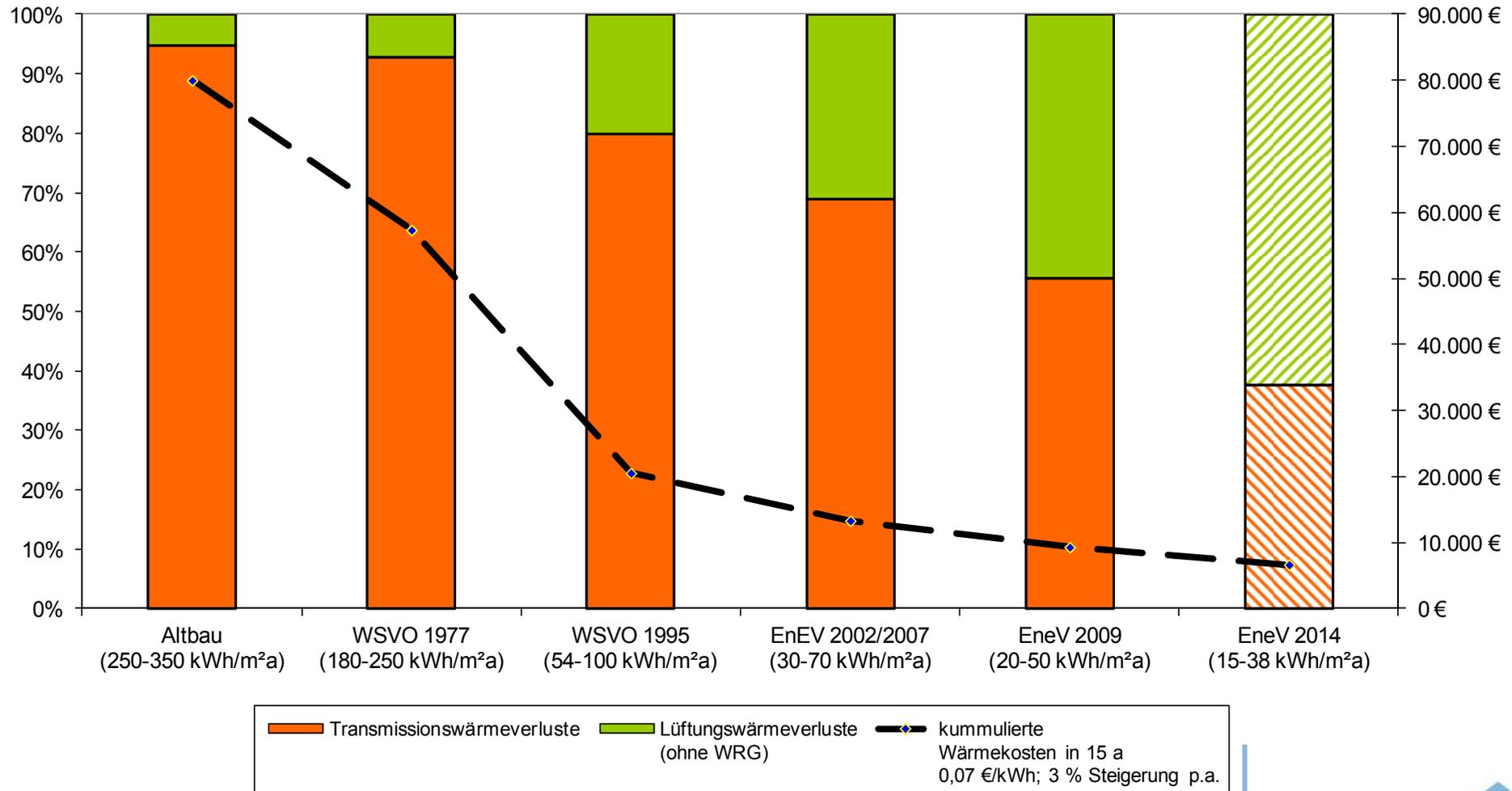
Lösungen mit
maximaler
Energieeffizienz

Entwicklung des Heizenergiebedarfs von Neubauten



Verhältnis Transmissions-/ Lüftungswärmeverlust in Abhängigkeit vom energetischen Standard

bezogen auf 110 m² beheizte Fläche und 135 m³/h Nennluftmenge gemäß DIN 1946T6



Agenda

1. Vorstellung der sächsischen Energieagentur
2. Umwelt- und energiepolitische Rahmenbedingungen
3. Die Rahmenbedingungen der ENEV

4. Die Novelle der Energieeinsparverordnung im Detail

5. Fragen

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

Anwendungsbereich

- alle Gebäude, soweit dort mit Energieeinsatz beheizt oder gekühlt (konditioniert) wird und die dazu verwendete Anlagentechnik

nicht anzuwenden

- **Produktionsprozesse**
- Ställe (Betriebsgebäude zur Tieraufzucht)
- Lokschuppen (betriebsbedingt offengehaltene Betriebsgebäude)
- Bunker (unterirdische Gebäude)
- Gewächshäuser (Glasgebäude zur Pflanzenzucht)
- Zelte (und Traglufthallen)
- Provisorische Gebäude (geplante Zerlegung; Nutzungsdauer < 2 Jahre)
- Kirchen (Widmung für religiöse Zwecke)
- Wochenendhäuser (temporär genutzte Gebäude mit Jahres-Nutzungsanteil von unter 25%)
- Lager (mit < 12° Innentemperatur)

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 3 Anforderungen an Wohngebäude Abs. 5

- Verschärfung der Anforderungen für Neubauten ab 01.01.2016 um:
 - Wohngebäude $Q_{P;Referenz} - 25 \%$; $H_T' < \text{oder} = 1,0 \times H_T'_{Referenz}$
 - Nichtwohngebäude $Q_{P;Referenz} - 25 \%$; $\bar{U} - (20-22 \%)$
- Einführung ENEV easy

Berechnungsverfahren bleibt unverändert das Referenzgebäudeverfahren !

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

zu § 3 Anlage 1 Tabelle 1 und 2 - Anforderungen an **Wohngebäude**

→ Referenzgebäude bleibt unverändert aber:

Ausführung des Referenzgebäudes

Zeile	Bauteile/Systeme	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
		Eigenschaft (zu Zeilen 1.1 bis 3)	
1.0	Der nach einem der in Nummer 2.1 angegebenen Verfahren berechnete Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach den Zeilen 1.1 bis 8 ist für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 mit dem Faktor 0,75 zu multiplizieren. § 28 bleibt unberührt.		

Ab dem 1. Januar 2016 darf der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust eines zu errichtenden Wohngebäudes das **1,0fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes** nicht überschreiten. Die jeweiligen Höchstwerte der Tabelle 2 dürfen dabei nicht überschritten werden. § 28 bleibt unberührt.

Auswirkungen der Verschärfung in der Praxis:

unterschiedliche Gebäude und Versorgungskonzepte werden sich günstiger oder weniger günstig auswirken

- Verlierer: **Solarthermiehauskonzepte**, rein fossil betriebene Technologien
- Gewinner: **Gebäude mit maximaler Dämmung (Passivhäuser)**, WP Systeme, KWK, Verwendung erneuerbarer Energien insgesamt (incl. Fernwärme aus KWK Prozessen)

Erhöhung der Anforderungen an Q_p /Referenzgebäude ab 01.01.2016 Bewertung verschiedener Konzepte Anlagentrends

Lfd. Nr.:	Bauteil/ System	Tendenz zur Zielerreichung
1.1	Außenwand, Geschossdecke gegen Außenluft	 Verbesserung Dämmstandard
1.2	Außenwand gegen Erdreich,	
1.3	Dach, oberste Geschossdecke, Wände zu Abseiten	
1.4	Fenster, Fenstertüren	
1.5	Dachflächenfenster	

Erhöhung der Anforderungen an Q_p /Referenzgebäude ab 01.01.2016

Bewertung verschiedener Konzepte Anlagentrends

Lfd. Nr.:	Bauteil/ System	Tendenz zur Zielerreichung
1.6	Lichtkuppeln	 Verbesserung Dämmstandard
1.7	Außentüren	
2	Außentüren	
3	Luftdichtheit der Gebäudehülle	
4	Sonnenschutzvorrichtung	

Erhöhung der Anforderungen an Q_p /Referenzgebäude ab 01.01.2016 Bewertung verschiedener Konzepte Anlagentrends

Lfd. Nr.:	Bauteil/ System	Tendenz zur Zielerreichung
5	<p>Heizungsanlage</p> <p>Wärmeerzeugung durch Brennwertkessel (verbessert), Heizöl EL, Aufstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Gebäude bis zu 2 Wohneinheiten innerhalb der thermischen Hülle - für Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten außerhalb der thermischen Hülle • Auslegungstemperatur 55/45 °C, zentrales Verteilsystem innerhalb der wärmeübertragenden Umfassungsfläche, innen liegende Stränge und Anbindeleitungen, Pumpe auf Bedarf ausgelegt (geregelt, Δp konstant), Rohrnetz hydraulisch abgeglichen, Wärmedämmung der Rohrleitungen nach Anlage 5 • Wärmeübergabe mit freien statischen Heizflächen, Anordnung an normaler Außenwand, Thermostatventile mit Proportionalbereich 1 K 	<ul style="list-style-type: none"> • Gas BW/ Solar  • Wärmepumpe  • Pellet oder Pellet/Solar  • BHKW oder BHKW/ Gas BW  • PV in allen Kombinationen  • Niedertemperaturkessel  • Solaranlagen zur Heizungsunterstützung  • BW Kessel monovalent 

Erhöhung der Anforderungen an Q_p /Referenzgebäude ab 01.01.2016

Bewertung verschiedener Konzepte Anlagentrends

Lfd. Nr.:	Bauteil/ System	Tendenz zur Zielerreichung
6	<p>Anlage zur Warmwasserbereitung zentrale Warmwasserbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Wärmebereitung mit Heizungsanlage nach Zeile 5 <p>Solaranlage (Kombisystem mit Flachkollektor)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Speicher, indirekt beheizt (stehend), gleiche Aufstellung wie Wärmeerzeuger, Auslegung nach DIN V 4701-10 : 2003-08 oder DIN V 18599-5 : 2007-02 als <ul style="list-style-type: none"> • kleine Solaranlage bei AN < 500 m² (bivalenter Solarspeicher) • große Solaranlage bei AN > 500 m² • Verteilsystem innerhalb der wärmeübertragenden Umfassungsfläche, innen liegende Stränge, gemeinsame Installationswand, Wärmedämmung der Rohrleitungen nach Anlage 5, mit Zirkulation, Pumpe auf Bedarf ausgelegt (geregelt, Δp konstant) 	<ul style="list-style-type: none"> • Warmwasserbereitung fossil monovalent ↓ • solare Unterstützung WWB → • Warmwasserbereitung mit erneuerbarer Energie (Pellet, WP, BHKW, etc.) ↗

Erhöhung der Anforderungen an Q_p /Referenzgebäude ab 01.01.2016 Bewertung verschiedener Konzepte Anlagentrends

Lfd. Nr.:	Bauteil/ System	Tendenz zur Zielerreichung
7	Kühlung	%
8	Lüftung	kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung 

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

zu § 3 Anlage 2 Tabelle 1 und 2 - Anforderungen an Nichtwohngebäude

→ Referenzgebäude bleibt unverändert aber:

Ausführung des Referenzgebäudes

Zeile	Bauteile/Systeme	Eigenschaft (zu Zeilen 1.1 bis 1.13)	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
			Raum-Solltempe- raturen im Heizfall ≥ 19 °C	Raum-Solltempe- raturen im Heizfall von 12 bis < 19 °C
1.0	Der nach einem der in Nummer 2 oder in Nummer 3 angegebenen Verfahren berechnete Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach den Zeilen 1.1 bis 8 ist für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 mit dem Faktor 0,75 zu multiplizieren. § 28 bleibt unberührt.			

Nichtwohngebäudeneubau, Anlage 2 Tabelle 2 (1)

Zeile	Bauteile	Anforderungs- niveau	Höchstwerte der nach Nummer 2.3 bestimmten Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten	
			Zonen mit Raum- Solltemperaturen im Heizfall $\geq 19^{\circ}\text{C}$	Zonen mit Raum-Soll- temperaturen im Heiz- fall von 12 bis $< 19^{\circ}\text{C}$
1a	Opake Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Zeilen 3 und 4 enthalten	nach EnEV 2009*	$\bar{U} = 0,35 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	$\bar{U} = 0,50 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$
1b		für Neubauvorhaben bis 31.12.2015**	$\bar{U} = 0,35 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
1c		für Neubauvorhaben ab 01.01.2016**	$\bar{U} = 0,28 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
2a	Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Zeilen 3 und 4 enthalten	nach EnEV 2009*	$\bar{U} = 1,9 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	$\bar{U} = 2,8 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$
2b		für Neubauvorhaben bis 31.12.2015**	$\bar{U} = 1,9 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
2c		für Neubauvorhaben ab 01.01.2016**	$\bar{U} = 1,5 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
3a	Vorhangfassade	nach EnEV 2009*	$\bar{U} = 1,9 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	$\bar{U} = 3,0 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$
3b		für Neubauvorhaben bis 31.12.2015**	$\bar{U} = 1,9 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
3c		für Neubauvorhaben ab 01.01.2016**	$\bar{U} = 1,5 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	

Nichtwohngebäudeneubau, Anlage 2 Tabelle 2 (2)

Zeile	Bauteile	Anforderungs- niveau	Höchstwerte der nach Nummer 2.3 bestimmten Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten	
			Zonen mit Raum- Solltemperaturen im Heizfall $\geq 19^{\circ}\text{C}$	Zonen mit Raum-Soll- temperaturen im Heiz- fall von 12 bis $< 19^{\circ}\text{C}$
4a	Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln	nach EnEV 2009*	$\bar{U} = 3,1 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	$\bar{U} = 3,1 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$ - 19 %
4b		für Neubauvorhaben bis 31.12.2015**	$\bar{U} = 3,1 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	
4c		für Neubauvorhaben ab 01.01.2016**	$\bar{U} = 2,5 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$	

* Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.

** § 28 bleibt unberührt.

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 9 Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

- Einhaltung des Mindeststandards nach EnEV2014, Anlage 3, wenn die veränderte Bauteilfläche einen Anteil von 10% der Gesamtfläche der Bauteilkategorie überschreitet
- Alternativ: Primärenergiebilanz analog Neubauanforderungen mit 40%-Zuschlag **ohne** Verschärfung in 2016
- Wegfall der Relevanzgrenze von 50m² - Bauteilnachweis auch für Erweiterungen und Ausbauten über 50m² ausreichend – wenn kein Austausch des Wärmereizgerers stattfindet

Veränderungen der Bauteilanforderungen der ENEV 2014 – Wohngebäude; Anlage 3 Tabelle 1

Zeile	Bauteil	U-Wert ENEV 2009 in W/m ² K	U-Wert ENEV 2014 in W/m ² K	Erhöhung Anforderungen/ Verbesserung
1	Außenwand	0,24	0,24	keine
2a	Fenster, Fenstertüren	1,30	1,3	keine, aber ~
2b	Dachflächenfenster	1,40	1,4	keine, aber ~
2c	Verglasungen	1,10	1,1	keine, aber ~
2d	Vorhangfassaden	1,50	1,5	keine, aber ~
2e	Glasdächer	2,00	2,0	keine, aber ~
2f	Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismus	1,60	1,6	keine, aber ~

Veränderungen der Bauteilanforderungen der ENEV 2014 – Wohngebäude; Anlage 3 Tabelle 1

Zeile	Bauteil	U-Wert ENEV 2009 in W/m ² K	U-Wert ENEV 2014 in W/m ² K	Änderung
3a	Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	2,00	2,0	keine, aber ~
3b	Sonderverglasungen	1,60	1,6	keine, aber ~
3c	Vorhangfassaden mit Sonderfassaden	2,30	2,3	keine, aber ~
4a	Decken, Dächer und Dachschrägen	0,24	0,24	keine
4b	Flachdächer	0,20	0,2	keine, aber ~
5a	Decken oder Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	0,30	0,3	keine, aber ~
5b	Fußbodenaufbauten	0,50	0,5	keine, aber ~
5c	Decken nach unten gegen Außenluft	0,24	0,24	keine

Veränderungen der Bauteilanforderungen der ENEV 2009 – Nichtwohngebäude 12-19 °C; Anlage 3 Tabelle 1

Zeile	Bauteil	U-Wert ENEV 2009 in W/m ² K	U-Wert ENEV 2014 in W/m ² K	Erhöhung Anforderungen/ Verbesserung
1	Außenwand	0,35	0,35	%
2a	Außen liegende Fenster; Fenstertüren	1,9	1,9	%
2b	Dachflächenfenster	1,9	1,9	%
2c	Verglasungen	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen	%
2d	Vorhangfassaden	1,9	1,9	%
3a	Außen liegende Fenster; Fenstertüren mit Sonderverglasungen	2,8	2,8	%
3b	Sonderverglasungen	Keine Anforderung	Keine Anforderung	%
3c	Vorhangfassaden mit Sonderfassaden	3,0	3,0	%

Veränderungen der Bauteilanforderungen der ENEV 2009 – Nichtwohngebäude 12-19 °C; Anlage 3 Tabelle 1

Zeile	Bauteil	U-Wert ENEV 2009 in W/m ² K	U-Wert ENEV 2014 in W/m ² K	Erhöhung Anforderungen/ Verbesserung
4a	Decken, Dächer und Dachschrägen	0,35	0,35	%
4b	Flachdächer	0,35	0,35	%
5a	Decken oder Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	Keine Anforderung	Keine Anforderung	%
5b	Fußbodenaufbauten	Keine Anforderung	Keine Anforderung	%
5c	Decken nach unten gegen Außenluft	0,35	0,35	%

Veränderungen der Bauteilanforderungen der ENEV 2009 – Nichtwohngebäude >19 °C; Anlage 3 Tabelle 1

Zeile	Bauteil	U-Wert ENEV 2009 in W/m ² K	U-Wert ENEV 2014 in W/m ² K	Erhöhung Anforderungen/ Verbesserung
1	Außenwand	0,24	0,24	%
2a	Außen liegende Fenster; Fenstertüren	1,3	1,3	%
2b	Dachflächenfenster	1,4	1,4	%
2c	Verglasungen	1,1	1,1	%
2d	Vorhangfassaden	1,5	1,5	%
2e	Glasdächer	2,0	2,0	%
3a	Außen liegende Fenster; Fenstertüren mit Sonderverglasungen	2,0	2,0	%
3b	Sonderverglasungen	1,6	1,6	%
3c	Vorhangfassaden mit Sonderfassaden	2,3	2,3	%

Veränderungen der Bauteilanforderungen der ENEV 2009 – Nichtwohngebäude >19 °C; Anlage 3 Tabelle 1

Zeile	Bauteil	U-Wert ENEV 2009 in W/m ² K	U-Wert ENEV 2014 in W/m ² K	Erhöhung Anforderungen/ Verbesserung
4a	Decken, Dächer und Dachschrägen	0,24	0,24	%
4b	Flachdächer	0,2	0,2	%
5a	Decken oder Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	0,3	0,3	%
5b	Fußbodenaufbauten	0,5	0,5	%
5c	Decken nach unten gegen Außenluft	0,24	0,24	%

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

- Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, **ab 2015** nicht mehr betreiben. Bei Einbau nach 01.01.1985 max. 30 Jahre Betrieb
 - Geltungsbereich 4 – 400 kW
 - nicht anzuwenden bei Niedertemperatur und BW-Kesseln
- Dämmpflicht für zugängliche Geschossdecken ab 31.12.2015

§ 12 Energetische Inspektion von Klimaanlage

- Pflicht zur Erstellung eines Inspektionsberichtes sowie Beantragung einer Registriernummer

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 14 Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen

- Befreiung von der Pflicht raumweiser Regelungen der Raumtemperatur für Fußbodenheizungen in Räumen mit weniger als sechs Quadratmetern Nutzfläche

§ 16 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen

- Die Ausstellung und die Übergabe des Energieausweises müssen unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgen
- Klarstellung der zwingenden Pflicht und der Modalitäten zur Übergabe des Energieausweises
- Ausstell- und Aushangpflicht für Energieausweise für Gebäude mit behördlicher Nutzung ab 500 m² Nutzfläche (ab 01.01.2016 ab 250 m² Nutzfläche)

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 16a Pflichtangaben in Immobilienanzeigen bei Vorliegen eines Energieausweises

- Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis oder Energieverbrauchsausweis)
- Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs
- wesentlicher Energieträger für die Heizung
- bei Wohngebäuden das im Energieausweis genannte Baujahr
- Wohngebäuden die im Energieausweis genannte Energieeffizienzklasse
- Bei Nichtwohngebäuden getrennte Ausweisung von Wärme- und Strombedarf
- anzuwenden auf den Vermieter, Verpächter und Leasinggeber bei Immobilienanzeigen zur Vermietung, Verpachtung oder zum Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 17 Grundsätze des Energieausweises

- vor Übergabe an den Gebäudeeigentümer ist die Registriernummer bzw. „Registriernummer wurde beantragt am ...“ einzutragen
- Modernisierungsempfehlungen nach § 20 sind Bestandteil der Energieausweise nach den Mustern in den Anlagen 6 und 7

§ 19 Ausstellung auf der Grundlage des Energieverbrauchs

- bei Wohngebäuden und dezentraler WWB Zuschlag von 20 kWh/m²a auf den Endenergieverbrauch
- bei Wohngebäuden und Kühlung Zuschlag von 6 kWh/m²a auf den Endenergieverbrauch
- Witterungstemperaturbereinigung und angemessene rechnerische Berücksichtigung längerer Leerstände

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 20 Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz

- Pflicht für Modernisierungsempfehlungen, wenn möglich
- Die Modernisierungsempfehlungen beziehen sich auf Maßnahmen am gesamten Gebäude, an einzelnen Außenbauteilen sowie an Anlagen und Einrichtungen

§ 24 Ausnahmen und § 25 Befreiungen **unverändert aber !**

- **es gab nie eine automatische Befreiung von Denkmälern sondern immer eine direkte Kopplung zum Wirtschaftlichkeitsgebot der ENEV**

(1) Soweit bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die

§ 24 Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder **andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand** führen, kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden.

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 24 Ausnahmen und § 25 Befreiungen unverändert aber !

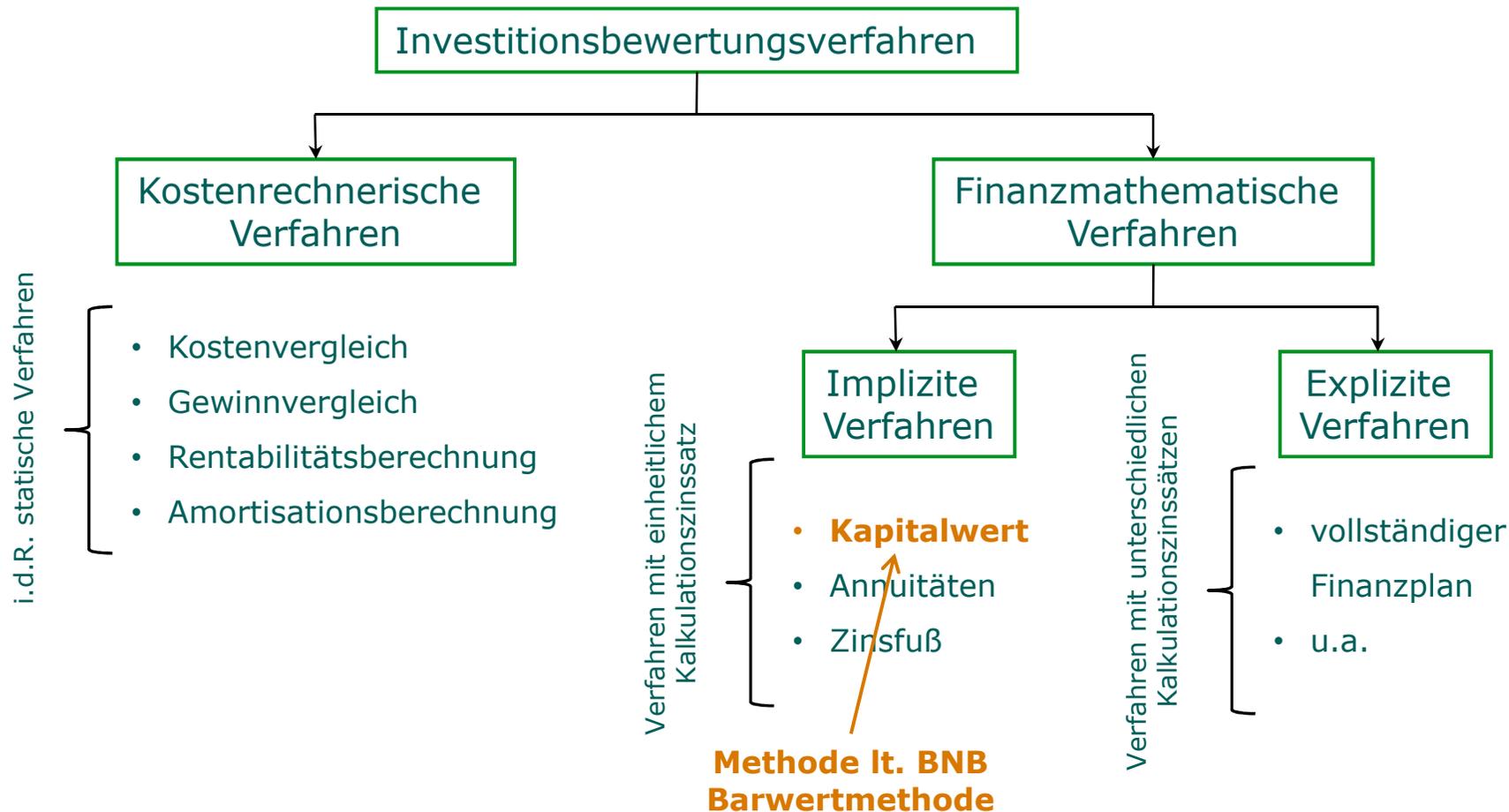
– Wirtschaftlichkeitsgebot der ENEV – Definition unbillige Härte

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben auf Antrag von den Anforderungen dieser Verordnung zu befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen

§ 25

Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.

Grundprinzipien von Wirtschaftlichkeitsberechnungen



Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 26b Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

- Prüfung des Verschlechterungsverbot (§ 26b; Abs. 2 Nr. 1)

§ 26c Registriernummern

- zwingende Registrierungspflicht mit Vorgaben zu den Mindestangaben bei Registrierung (Name, Anschrift der nach Satz 1 antragstellenden Person, Bundesland, Postleitzahl, das Ausstellungsdatum des Inspektionsberichts oder des Energieausweises, Art des Ausweises, Art des Gebäudes, Neubau oder Bestand)

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 26d Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen

- Stichprobenkontrolle einer statistisch signifikanten Prozentzahl aller in einem Kalenderjahr neu ausgestellten Energieausweise und neu ausgestellten Inspektionsberichte über Klimaanlageanlagen
- bei Verstößen Bußgeldverfahren gegen den Ausweisersteller bzw. Inspizierenden bei Klimaanlageanlagen
- Definition von 3 Prüfqualitäten:
 - **Level A:** Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten und der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse
 - **Level B:** Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten und Überprüfung der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse einschließlich der abgegebenen Modernisierungsempfehlungen
 - **Level C:** vollständige Prüfung bis zur Vorortkontrolle

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 26d Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen

- Aufbewahrungspflicht für den Ausweisersteller für Energieausweise von 2 Jahren
- Kontrollstelle kann die Übersendung einer Ausweiskopie vom Ausweisersteller für Kontrollzwecke verlangen
 - Angaben zum Eigentümer und zur Adresse, wenn dies zur Prüfung im Einzelfall erforderlich ist auf Verlangen
 - Ansonsten sind diese Angaben zu schwärzen
- Für Inspektionsberichte an Klimaanlageanlagen ist das Verfahren identisch

§ 26f Erfahrungsberichte der Länder

- erstmals zum 1. März 2017, danach alle drei Jahre, über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- Weiterbetrieb Heizkessel entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3 ,
- Verstoß gegen Dämmpflichten gemäß § 10 Absatz 2
- Verstoß gegen Dämmpflichten der in § 10 Absatz 3 Satz 1 genannten Geschossdecken
- keine bzw. unvollständige Übergabe des Energieausweises bzw. eines falschen Energieausweises
- fehlende Pflichtangaben bei Immobilienanzeigen
- fehlende bzw. unvollständige Registrierung

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 29 Übergangsvorschriften für Energieausweise und Aussteller

- Energiebedarfsausweise für Wohngebäude, die nach Fassungen der Energieeinsparverordnung, die vor dem 1. Oktober 2007 gegolten haben, ausgestellt worden sind, sind ab dem Tage der Ausstellung 10 Jahre gültig
 - gilt in gleicher Weise für Ausweise, die von Gebietskörperschaften oder auf deren Anweisung erstellt wurden.
 - Energieausweise nach ENEV 2004 werden „de facto“ anerkannt. adäquate Ausweise ebenfalls, wenn die Angaben zum Endenergiebedarf oder –verbrauch für Heizung, Warmwasserbereitung und bei Nichtwohngebäuden zusätzlich Kühlung und eingebaute Beleuchtung angegeben sind
 - Energieausweise die zwischen 30.09.2007 und 01.05.2014 ausgestellt wurden sind für Immobilienanzeigen verwendbar, wenn sie die geforderten Angaben enthalten

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen im Überblick

§ 30 Übergangsvorschrift über die vorläufige Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben der Länder durch das Deutsche Institut für Bautechnik

- Bis zum Inkrafttreten der erforderlichen jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur Aufgabenübertragung nimmt das **Deutsche Institut für Bautechnik** vorläufig die Aufgaben des Landesvollzugs als Registrierstelle, Dies jedoch **nur für die Level A und Level B** Prüfung.
- diese Regelung gilt **maximal 7 Jahre** nach Inkrafttreten

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

wichtige Veränderungen zusammengefasst

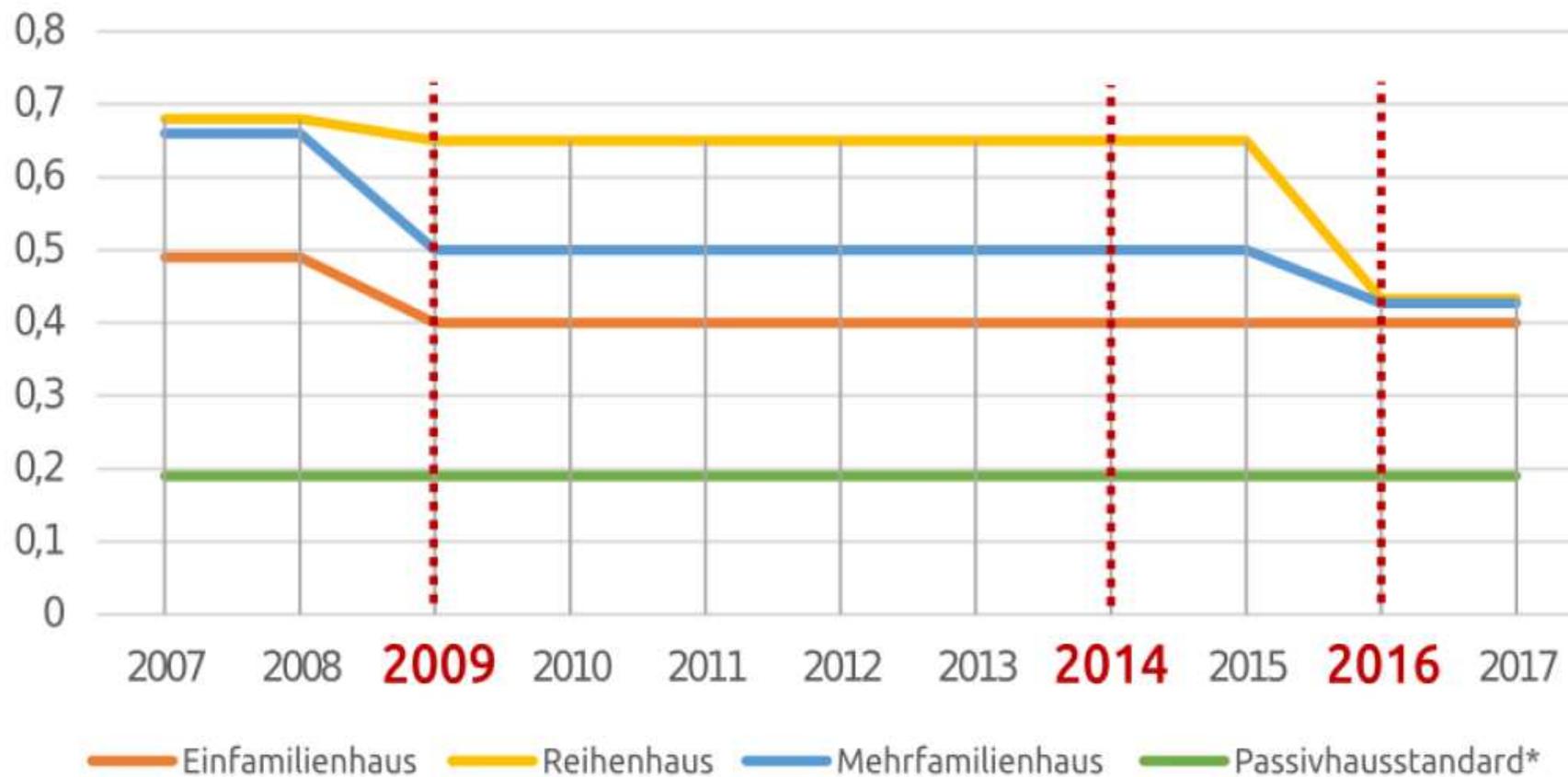
- Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen (Gesamtenergieeffizienz) bei Neubau von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden (um 25% ab 2016)
- Anpassung des Primärenergiefaktors für Strom
- Einführung der Pflicht zur Nennung von Energiekennwerten in Immobilienanzeigen
- Einführung eines Kontrollsystems für Energieausweise
- Neudefinition zur Einsichtnahme von Energieausweisen
- Einführung eines Kontrollsystems für Inspektionsberichte von Klimaanlage
- Einführung des "Modellgebäudeverfahrens" als alternatives Nachweisverfahren (auch bekannt als "EnEV easy") über die Bekanntmachungen des BMVBS voraussichtlich zum 01.05.2014

Anforderungen an H_T' für **Wohngebäude**neubau/ Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts gemäß Tabelle 2 Anlage 1 ENEV

Zeile	Gebäudetyp		Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverlusts
1	Freistehendes Wohngebäude	mit $A_N \leq 350\text{m}^2$	$H_T' = 0,40 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
		mit $A_N > 350\text{m}^2$	$H_T' = 0,50 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
2	Einseitig* angebautes Wohngebäude		$H_T' = 0,45 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
3	Alle anderen Wohngebäude		$H_T' = 0,65 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
4	Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 5		$H_T' = 0,65 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

* Einseitig angebaut ist ein Wohngebäude, wenn von den vertikalen Flächen dieses Gebäudes, die nach einer Himmelsrichtung weisen, ein Anteil von 80 Prozent oder mehr an ein anderes Wohngebäude oder an ein Nichtwohngebäude mit einer Raum-Solltemperatur von mindestens 19 Grad Celsius angrenzt.

ENVISYS-Sensitivitätsstudie zur Auswirkung der geplanten Verschärfung für Standardgebäude aus der deutschen Gebäudetypologie (IWU: EFH_J, RH_I, MFH_J) gemäß EnEV 2014 hinsichtlich der
Entwicklung bei Transmissionswärmeverlusten:



Agenda

1. Vorstellung der sächsischen Energieagentur
2. Umwelt- und energiepolitische Rahmenbedingungen
3. Die Rahmenbedingungen der ENEV
4. Die Novelle der Energieeinsparverordnung im Detail

5. Fragen

Fragen:

In welchen Fällen greift die EnEV ?

- Neubau (§3)
- Sanierung (§9)
- Austauschpflichten sowie Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen (§ 10)
- Energetische Inspektion von Klimaanlage (§12)

Fragen:

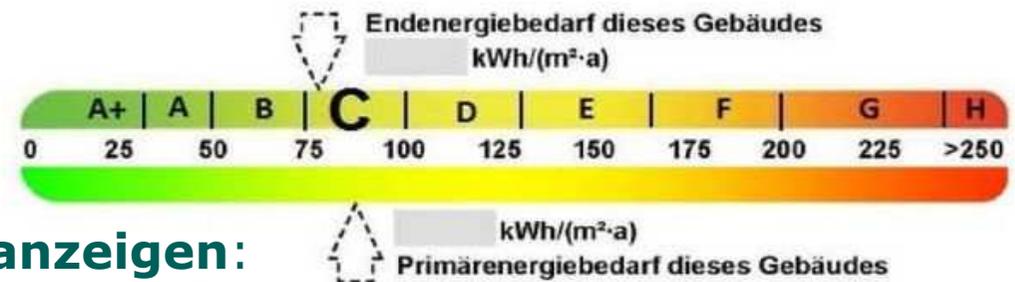
Welche Formalitäten sind in welchen Fällen zu erledigen? (Anträge, Bescheinigungen, Energieausweise, ...)

- § 16 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen
- § 16a Pflichtangaben in Immobilienanzeigen bei Vorliegen eines Energieausweises
- § 26c Registriernummern
- § 26d Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage
- § 26f Erfahrungsberichte der Länder

Novelle der Energieeinsparverordnung ab 01.Mai 2014

Was ändert sich? (2)

- Im Energieausweis wird der Bandtacho um **Endenergieeffizienzklassen** von **A+** [$< 30 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \text{ a})$] bis **H** [$> 250 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \text{ a})$] ergänzt und angepasst



- § 16a Pflichtangaben in **Immobilienanzeigen**:
 - ✓ Art des Ausweises,
 - ✓ Energieverbrauch/-bedarf
 - ✓ wesentlicher Energieträger für Heizung
- Modernisierungsempfehlungen werden Teil des Energieausweises

→ Gemäß EnEG 2013 ist die Anforderung für den **Niedrigstenergiegebäudestandard** bis spätestens 1. Januar 2017 **in einer Rechtsverordnung** zu erlassen, um Vorlauf für die Planung öffentlicher Gebäude zu gewährleisten.

fünfseitiger Energieausweis für Wohngebäude

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1. []

Registriernummer ² [] 1
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

Gültig bis: []

Gebäude		Gebäudefoto (freiwillig)
Gebäudetyp		
Adresse		
Gebäudeteil		
Baujahr Gebäude ^{3,4}		
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3,4}		
Anzahl Wohnungen		
Gebäudenutzfläche (A _W)	<input type="checkbox"/> nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³		
Erneuerbare Energien	Art: [] Verwendung: []	
Art der Lüftung/Kühlung	<input type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Schachtlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Kühlung	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillich) <input type="checkbox"/> Vermietung/Verkauf <input type="checkbox"/> (Änderung/Erweiterung)	

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen – siehe Seite 5**). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch Eigentümer Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller [] Ausstellungsdatum [] Unterschrift des Ausstellers []

¹ Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV ² Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen. ³ Mehrfachangaben möglich ⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergebarung

1. Deckblatt

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1. []

Registriernummer ² [] 2
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Energiebedarf

CO₂-Emissionen ³ [] kg/(m²·a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes
kWh/(m²·a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes
kWh/(m²·a)

Anforderungen gemäß EnEV ⁴

Primärenergiebedarf

Ist-Wert [] kWh/(m²·a) Anforderungswert [] kWh/(m²·a) Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Energetische Qualität der Gebäudehülle H₁

Ist-Wert [] W/(m²·K) Anforderungswert [] W/(m²·K) Verfahren nach DIN V 18599

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes [] kWh/(m²·a)
(Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)

Angaben zum EEWärmeG ⁵

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art: [] Deckungsanteil: [] %

Ersatzmaßnahmen ⁶

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
- Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um [] % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: [] kWh/(m²·a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H₁: [] W/(m²·K)

Vergleichswerte Endenergie

⁷

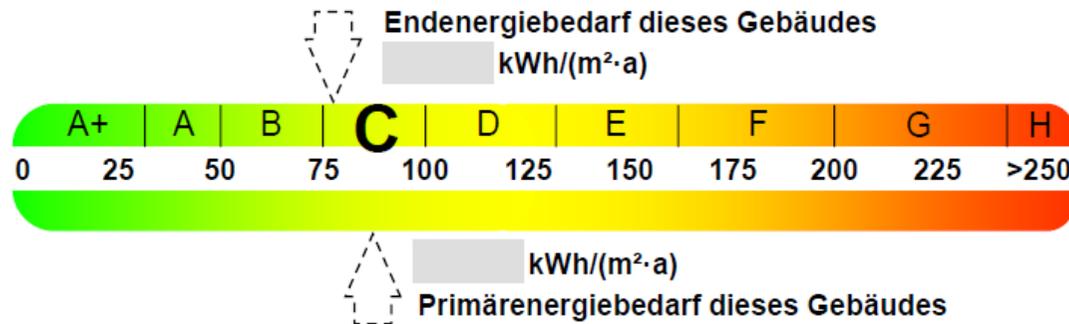
Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_W), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises ² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises ³ freiwillige Angabe
⁴ nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV ⁵ nur bei Neubau
⁶ nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG ⁷ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

2. Berechneter Energiebedarf

CO₂-Emissionen ³ kg/(m²·a)



Anforderungen gemäß EnEV ⁴

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a)

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Energetische Qualität der Gebäudehülle H_T⁺

Ist-Wert W/(m²·K) Anforderungswert W/(m²·K)

Verfahren nach DIN V 18599

Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

kWh/(m²·a)

Angaben zum EEWärmeG ⁵

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:	<input type="text"/>	Deckungsanteil:	<input type="text"/>	%
	<input type="text"/>		<input type="text"/>	%
	<input type="text"/>		<input type="text"/>	%

Ersatzmaßnahmen ⁶

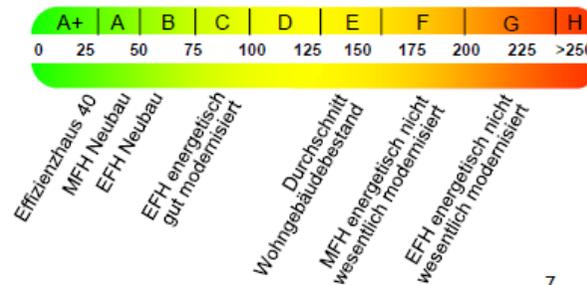
Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
- Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m²·a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_T⁺: W/(m²·K)

Vergleichswerte Endenergie



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

Bei Nichteinhaltung der EnEV

§ 24

Ausnahmen

- (1) Soweit bei Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden.
- (2) Soweit die Ziele dieser Verordnung durch andere als in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden, lassen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen zu.

§ 25

Befreiungen

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben auf Antrag von den Anforderungen dieser Verordnung zu befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.
- (2) Absatz 1 ist auf die Vorschriften des Abschnitts 5 nicht anzuwenden.

↓
Befreiung vom Energieausweis nicht möglich

Fragen:

Was ist zu tun, wenn sich Kundenwunsch und EnEV nicht vereinbaren lassen?

- siehe auch § 27 ENEV Abs. (1)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Absatz 1 ein Wohngebäude nicht richtig errichtet,
2. entgegen § 4 Absatz 1 ein Nichtwohngebäude nicht richtig errichtet,
3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Änderungen ausführt,
4. **entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3 einen Heizkessel weiter betreibt,**
5. **entgegen § 10 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Leitung oder eine dort genannte Armatur gedämmt ist,**
6. **entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Geschossdecke gedämmt ist,**
7. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Heizkessel einbaut oder aufstellt,
8. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 eine Zentralheizung, eine heizungstechnische Anlage oder eine Umwälzpumpe nicht oder nicht rechtzeitig ausstattet oder
9. entgegen § 14 Absatz 5 die Wärmeabgabe von Wärmeverteilungs- oder Warmwasserleitungen oder Armaturen nicht oder nicht rechtzeitig begrenzt.

eine Mangelanzeige bzw. Bedenkenanmeldung genügt nicht. Im Zweifelsfall muss vom Auftrag zurückgetreten werden.

Fragen:

Welche rechtlichen Konsequenzen hat eine Nichteinhaltung der EnEV?

- Anwendung des Bußgeldkatalogs des § 8 EnEG in der aktuellen Fassung bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit
 - **Bußgeld bis 50 T€**
 - Verstoß gegen die energetischen Anforderungen gemäß ENEV an Neubauten bzw. bei wesentlichen Änderungen an bestehende Gebäude (Sowohl Anforderungen an die Hülle und die Anlagentechnik)
 - Gebäude nach dem 31.12.2018 bzw. 31.12.2020 nicht als Niedrigstenergiegebäude errichtet
 - **Bußgeld bis 15 T€**
 - Verstoß gegen die Auflagen zum effizienten Anlagenbetrieb einschl. der zur Inspektion
 - Ausstellung unrichtiger oder falscher Energieausweise
 - **Bußgeld bis 5 T€**
 - alle anderen Verstöße (z.B. Unternehmererklärung für anlagentechnische Leistungen)

Fragen:

Wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

- die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde (z.B. Hochbauamt bzw. Landratsamt)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH:

- Energieeffizienz - Unternehmen
- Energieeffizienz - Gebäude
- Energieeffizienz - Verkehr
- Energieeffizienz - Kommunen/Landkreise
- Zukunftsfähige Energieversorgung
- Projekte im schulischen Bereich

- Beratung
- Weiterbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

Sprechen Sie uns an! Beratertelefon: 0351 - 4910 3179



www.digitale-bauherrenmappe.de